

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 141/10 B

L 7 AL 257/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AL 316/96 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. September 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit bzw Entscheidungserheblichkeit). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16, 31; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die von der Klägerin vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Klägerin und Beschwerdeführerin versäumt es bereits, eine durch das Revisionsgericht beantwortbare Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung unmissverständlich zu formulieren. Die in der Beschwerdebegründung unter Hinweis auf Ausführungen des Sozialgerichts (SG) aufgeworfenen Fragen zur Darlegungs- und Beweislast, "wenn - wie hier ein Mischbetrieb zur Zahlung herangezogen werden soll und Unterlagen, die eine konkrete Berechnung der den Bauleistungen zuzuordnenden Arbeitszeiten nicht zulässt, nicht vorliegen", bzw welche Anforderungen die Gerichte an die Darlegungs- und Beweislast "in Fällen wie diesen" stellen, sind offenkundig auf die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles zugeschnitten. Nach dem Vorbringen der Beschwerdebegründung ist auch nicht zu erkennen, wie die Fragen in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschlüsse des Senats vom 17.8.2009, B 11 AL 192/08 B, und vom 21.9.2010, B 11 AL 55/10 B*).
- 4 Es bedarf deshalb keiner näheren Ausführungen dazu, dass die Beschwerdeführerin sich weder konkret mit den Grundsätzen der Darlegungs- und Beweislast auseinandergesetzt noch den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig geschildert und deshalb auch die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt hat (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*).
- 5 2. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich be-



gründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr*, ua *BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*; *SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diesen Anforderungen ist ebenfalls nicht genügt.

- 6 Soweit die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf ihr vorinstanzliches Vorbringen das eingeholte Gutachten beanstandet und ua vorträgt, das Gutachten sei widersprüchlich bzw die vorgelegten Unterlagen durch SG und LSG "falsch gewertet" und die Entscheidungen des SG und des LSG seien unter "Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungswerte" zustande gekommen, wendet sie sich im Kern ihres Vorbringens nur gegen die Beweiswürdigung des LSG. Dabei verkennt sie, dass nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Rüge einer Verletzung der gesetzlichen Grenzen tatrichterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) den Revisionsrechtszug gerade nicht eröffnet.
- 7 Bei ihrem weiterem Vortrag, das LSG habe "weitere Sachaufklärung betreiben müssen", beachtet die Beschwerdeführerin nicht hinreichend die gesetzliche Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und insoweit die Rechtsprechung des BSG zur Warnfunktion von Beweisansträgen. Danach obliegt es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisansträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrechtzuerhalten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31, jeweils mwN*). Wer im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweisanspruch stellt und nach Erhalt der Anhörungsmitteilung durch das LSG gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG den Antrag nicht wiederholt, wird grundsätzlich so behandelt, als hätte sich der Antrag erledigt. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, die Klägerin habe im Berufungsverfahren schriftsätzlich gestellte Beweisansträge nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrechterhalten. Ein solches Vorbringen wäre ausweislich der beigezogenen Akten auch nicht möglich gewesen.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

